

Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. / No. TU-026590-A0-016

TGA-ART 1

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang

: **Endrohrblende**

vom Typ

: **177-670-35-ERB**

des Herstellers

: **BRABUS GmbH**



BRABUS®

Brabusallee

D – 46240 Bottrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Nr. : TU-026590-A0-016
Anlage-Nr. :
Seite : 2 / 6
Auftraggeber : BRABUS
Teiletyp : 177-670-35-ERB

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Daimler
Fahrzeugtyp	F2A (Baureihe 177)
Handelsbezeichnung	A35
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	e1*2007/46*1829*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Doppelendrohrblende (schürzenfest an den Originalbefestigungspunkten der entfernten Serienblende) für den linken und rechten Anbau aus Edelstahl/Carbon ohne Innenrohreinsatz, als Ersatz für die serienmäßigen Endrohrblenden eines ansonsten serienmäßigen Endschalldämpfers in einer Ausführung.

Hersteller / Fertigungsbetrieb : BRABUS

Kennzeichnung : Herstellerlogo „B“ und Teile-Nr. 177-670-35-ERB

Art der Kennzeichnung eingelasert

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : TU-026590-A0-016
Anlage-Nr. :
Seite : **3 / 6**
Auftraggeber : **BRABUS**
Teiletyp : 177-670-35-ERB

Ort der Kennzeichnung Außen am Umfang (von unten lesbar)

Lieferumfang: : Endrohrblenden sowie eine Montageanleitung.

Bausatz Teile - Nr.	Länge (mm) Blende	Anschlussweite (mm) Blende innen	Endrohrdurchmesser (mm) Blende außen
177-670-35- ERB	100	entfällt	Metall 76 / Carbon 93

Foto der Blende



Nr. : TU-026590-A0-016
Anlage-Nr. :
Seite : 4 / 6
Auftraggeber : BRABUS
Teiletyp : 177-670-35-ERB

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonderschalldämpfer

Gegen die Verwendung der Auspuffendrohre in Verbindung mit anderen Sonderschalldämpfern bestehen keine technischen Bedenken, sofern für diese eine ABE, Teilegutachten vorliegt und die gleiche Anbringung wie am Serienendschalldämpfer möglich ist. **Die Verwendung der Endrohrblende in Verbindung mit dem Brabus Endschalldämpfer 177-670-25-ESD erfüllt die Bedingungen und ist demnach zulässig.**

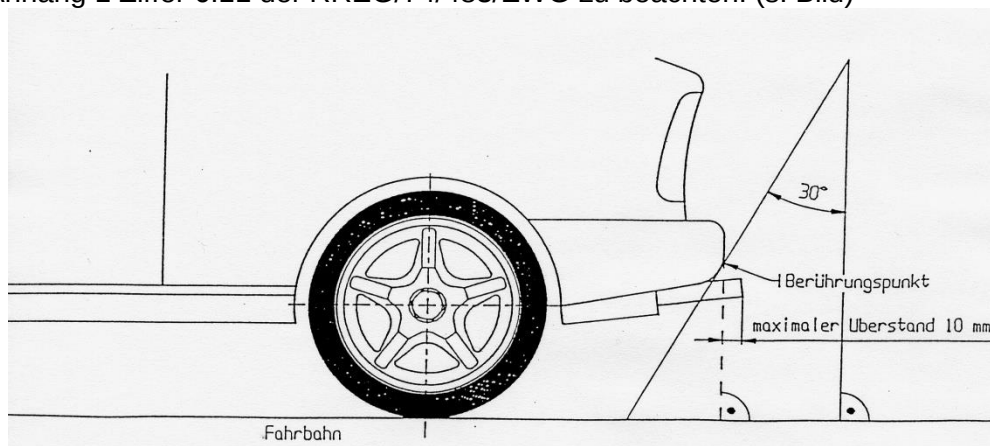
Heckschürze

Bei allen Heckschürzen ist auf ausreichenden Abstand (mind. 10 mm) vom Endrohr zur Heckschürze zu achten – ggf. müssen die Heckschürzen im Bereich der Endrohre entsprechend ausgeschnitten werden.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Kennzeichnung ist zu überprüfen.
- IV.2 Bei allen Heckschürzen ist auf ausreichenden Abstand (mind. 10 mm) vom Endrohr zur Heckschürze zu achten
- IV.3 Das Endrohr darf nicht über das Fahrzeugende hinausragen. Die Einhaltung von Anhang 1 Ziffer 6.11 der RREG/74/483/EWG zu beachten. (s. Bild)



Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Nr. : TU-026590-A0-016
Anlage-Nr. :
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : BRABUS
Teiletyp : 177-670-35-ERB

Die serienmäßigen Endrohre werden nicht verändert. Die Endrohrblende wird anstelle der Serienblende an den Originalbefestigungspunkten befestigt. **Die Mündungsrichtung der Serienendrohre bleibt unverändert**

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	M. ENDROHRBLENDE, BRABUS 177-670-35-ERB***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlagen:

§ 49 StVZO und Richtlinien, ECE-R51, ECE-R26

Prüfergebnisse:

Eine Änderung des Stand- und des Fahrgeräusches ist aufgrund durchgeführter Vergleichsmessungen nicht zu erwarten. Die Änderung hat auf die Motorleistung und das Abgasverhalten keinen Einfluss. Die äußere Gestaltung entspricht der ECE-R26, wenn die unter IV. genannten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

VI. Anlagen

Keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Zertifikats-Nr. 04100010075).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : TU-026590-A0-016
Anlage-Nr. :
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : BRABUS
Teiletyp : 177-670-35-ERB



TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Schönscheidtstr. 28, 45307 Essen
*Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical Service
Vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96*

Geschäftsstelle Essen, 13.08.2019



A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of fluid, connected strokes.

.Dipl.-Ing. Grohnert